

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührensatzung -

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.07.2020 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührensatzung - beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

| | | |
|----|--|----------|
| 1. | Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales | 14,00 € |
| 2. | Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 168,00 € |
| 3. | Zustimmung zur Ausgrabung von Urnen | 28,00 € |
| 4. | Zulassung von Bildhauern, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende für die Tätigkeit auf Friedhöfen | 28,00 € |

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gebühren betragen

1. Bestattung

| | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren | 720,00 € |
| 1.2 | von Personen unter 6 Jahren | 320,00 € |
| 1.3 | von Tot- und Fehlgeburten | 230,00 € |

2. Beisetzung von Aschen

| | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | für die Bestattung von Urnen | 340,00 € |
| 2.2 | Beisetzung der Urnen in der Urnenwand auch für Urnenstelen und Urnen-Baumgrabstätten | 230,00 € |

3. Überlassung eines Reihengrabes

| | | |
|-----|--|----------|
| 3.1 | für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren | 990,00 € |
| 3.2 | für Personen unter 6 Jahren | 880,00 € |
| 3.3 | Urnenreihengrabes | 880,00 € |
| 3.4 | anonymes Urnenreihenrasengrab (Waldfriedhof) | 940,00 € |

4. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

| | | |
|-------|--|------------------------|
| 4.1 | Einzelwahlgrab | 1.080,00 € |
| 4.2 | Doppelwahlgrab | 1.710,00 € |
| 4.3 | Dreierwahlgrab | 2.270,00 € |
| 4.4 | Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen) | 1.190,00 € |
| 4.5 | Urnenwand Doppelkammer (bis zu 2 Urnen) | 1.560,00 € |
| 4.6 | Urnenwand Einzelkammer | 1.190,00 € |
| 4.7 | Urnen-Steile (bis zu 2 Urnen) | 2.280,00 € |
| 4.8 | Urnen Baumgrabstätte | 1.400,00 € |
| 4.9 | Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts | |
| 4.9.1 | für die Dauer einer Nutzungsperiode | wie Ziffer 4.1 bis 4.8 |
| 4.9.2 | für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer | |

- | | |
|---|------------|
| 5. Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften | |
| 5.1 Erdreihengrab unter Rasen | 1.040,00 € |
| 5.2 Urnenreihengrab unter Rasen | 810,00 € |
| 6. Hinzubestattung | |
| in bestehenden Erdwahlgräber nach 4.1 bis 4.3 | 250,00 € |
| 7. Benutzung der Leichenhallen | |
| 7.1 Benutzung der Leichenzelle, je begonnener Tag | 70,00 € |
| 7.2 Benutzung der Einsegnungshalle | 210,00 € |
| 7.3 Aufbewahrung von Urnen, je begonnener Tag | 10,00 € |
| 8. Sonstige Leistungen | |
| 8.1 Eine Ausgrabung oder Umbettung wird ausschließlich von einem Bebestattungsinstitut an Stelle der Gemeinde durchgeführt. Der Gebührenerhebung sind die Kosten des Bebestattungsinstitutes zugrunde zu legen. | |
| 8.2 Ausgraben von Urnen durch die Gemeinde und Wiederherstellung der Grabfläche | 110,00 € |
| 9. Zuschlag für die Bestattung Auswärtiger | |
| Für die Bestattung Auswärtiger wird zu den Gebühren nach Ziffer 3 bis 7 ein Zuschlag von 25 % erhoben. | |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührensatzung vom 19.12.2003 - außer Kraft.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Reichenau, den 27.07.2020

Dr. Wolfgang Zoll, Bürgermeister